

## **Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen zur Renovierung ortsbildprägender Gebäude**

Der Gemeinderat hat durch Beschluss vom 26.03.2014 die nachstehenden Richtlinien erlassen.

### **I. Allgemeine Förderungsgrundsätze**

Die Gemeinde Kusterdingen fördert auf der Grundlage nachstehender Richtlinien durch Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen an ortsbildprägenden älteren Gebäuden insbesondere im Bereich der alten Ortskerne. Gebäude öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht gefördert.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn dadurch die Förderung durch andere Zuschüsse (z. B. Landessanierungsprogramm, Entwicklungsprogramm ländlicher Raum) nicht gefährdet wird. Der Antragsteller prüft gegebenenfalls, ob dieser Zuschuss mit anderen von ihm beantragten Zuschüssen kumuliert werden kann.

### **II. Objektbezogene Förderungsvoraussetzungen**

Zuschüsse werden für Baumaßnahmen gewährt, die zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen, insbesondere für:

1. Maßnahmen an Gebäuden, die in das Verzeichnis der Baudenkmale eingetragen sind.
2. Maßnahmen an Gebäuden, die als Einzelobjekt als ortsbildprägend eingestuft sind.
3. Maßnahmen an sonstigen Gebäuden - insbesondere im Bereich des alten Ortskern -, die in ihrer charakteristischen Eigenart erhaltenswert sind.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

### **III. Förderungsfähige Maßnahmen**

Gefördert werden können Aufwendungen bei der Renovierung und Gestaltung von Fassaden.

Dies sind insbesondere:

1. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen
2. Ergänzung und Restaurierung von Architekturteilen, Architekturgliedern oder Zierrat
3. Verwendung teurerer Materialien
4. Freilegung von Sichtfachwerk
5. Wiederanbringen von Klappläden
6. besondere gestalterische Maßnahmen an Fassaden von Neubauten
7. Gestaltung der Außenanlagen einschließlich Bepflanzungen

### **IV. Höhe des Zuschusses**

1. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse zur Deckung der entstehenden Kosten.
2. Die Höhe des Zuschusses beträgt 30 % der Kosten.
3. Die Zuschüsse sind im Einzelfall auf maximal 3.000,-- € beschränkt.

### **V. Antragsverfahren**

Der Zuschuss ist schriftlich beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Dem Antrag ist ein detaillierter Kostenvoranschlag und eine Kurzbeschreibung der Maßnahme beizufügen. Der Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Die Maßnahmen sind mit dem Bürgermeisteramt abzustimmen.

## **VI. Bewilligungsverfahren**

Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet der Technische Ausschuss des Gemeinderats. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach endgültigem Abschluss sämtlicher Maßnahmen und Vorlage der Abrechnung. Abschlagszahlungen erfolgen nicht.

Ein Rechtsanspruch besteht, auch bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen, nicht.